



Sachbearbeitung	VG/VO - Mobilität		
Datum	09.05.2023		
Geschäftszeichen	VG/VO-Ack	*80	
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 18.07.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 188/23

Betreff: CarSharing - Parkvorbereitung
- Beschluss -

Anlagen: -

Antrag:

1. Dem Vorschlag der Verwaltung, die Parkgebühren sowie die Parkhöchst-dauer für CarSharing-Fahrzeuge auszusetzen wird zugestimmt. Die hieraus resultierenden Mindereinnahmen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Parkgebührensatzung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst.
3. Der Einführung der CarSharing-Plakette als amtliche Kennzeichnung der CarSharing-Fahrzeuge wird zugestimmt.

Jung

Zur Mitzeichnung an:

BD I, BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZSD/HF

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. **Beschlusslage**

- Gemeinderat der Stadt Ulm, Sitzung am 23.06.2021, GD 172/21, Kommunales Handlungsprogramm Mobilität, Bericht und Beschluss einzelner Maßnahmen
- Gemeinderat am 13.10.2021, Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Ulm, Ergänzung zu den Bewirtschaftungszeiten (GD 332/21)
- Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 12.04.2022, CarSharing - Konzept und Vergabe (GD 072/22)

2. **Anträge**

Unerledigte Gemeinderatsanträge liegen nicht vor.

3. **Aktuelle Sachlage**

Der Fachbereichsausschuss hat am 12.04.2022 (vgl. GD 072/22) das Konzept für die Förderung des stationären CarSharings in Ulm beschlossen. Dieses sieht vor, ein flächendeckendes und gut zugängliches CarSharing-Angebot im öffentlichen Raum sicherzustellen und den Ausbau des CarSharings kontinuierlich voranzutreiben. Basierend auf dem CarSharing-Konzept hat die Verwaltung zusammen mit den hiesigen Anbietern seither bereits fünf neue stationsbasierte CarSharing-Stellplätze eingerichtet. Weitere zwölf CarSharing-Stellplätze sollen noch in 2023 eingerichtet werden.

In Ulm gibt es derzeit 30 stationsbasierte CarSharing-Fahrzeuge. Davon befinden sich 20 CarSharing-Fahrzeuge auf öffentlichen Stellplätzen und zehn Fahrzeuge auf privaten Stellplätzen. Für alle Anbieter von stationsbasiertem CarSharing auf öffentlichen Stellplätzen wurde seitens der Verwaltung eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Für die öffentlichen CarSharing-Stellplätze wird derzeit keine Sondernutzungsgebühr erhoben um das CarSharing zu fördern.

CarSharing im Freefloating-System gibt es in Ulm seit der Einstellung des car2go-Betriebs im Jahr 2014 nicht mehr. Freefloating ist dadurch gekennzeichnet, dass Fahrzeuge an verschiedenen Standorten innerhalb eines definierten geografischen Gebiets verteilt sind und im Gegensatz zu stationärem CarSharing überall innerhalb des Geschäftsgebiets abgeholt und abgestellt werden können. Im Gegensatz zum stationsbasierten CarSharing wird lt. der aktuellsten Rechtsprechung (OVG-Berlin, Beschluss vom 01.08.2022 - 1 L 193/22) für das CarSharing im Freefloating-Modell keine Sondernutzungserlaubnis benötigt, da die Fahrzeuge zu normalen Verkehrszwecken auf den Parkplätzen stehen.

Die Firma Miles Mobility hat angekündigt, CarSharing im Freefloating-Modell zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Ulm/Neu-Ulm mit ca. 100 Fahrzeugen anzubieten. Die hohe Fahrzeuganzahl soll eine ausreichende Flächenabdeckung und somit Verfügbarkeit gewährleisten. Es hat sich gezeigt, dass die Parkgebühren und die Regelungen zur Parkhöchstdauer für das CarSharing im Freefloating-Modell noch eine Hürde darstellen, da die Anbieter dafür sorgen müssen, dass die Kund*innen die entsprechenden Parkscheine lösen und die Anbieter die Fahrzeuge nach Ablauf des Parkscheins umparken müssen. Damit entstünde ein sehr hoher Aufwand seitens der Anbieter und der Kund*innen.

In München bietet Miles Mobility bereits nach eigenen Angaben 3.000 CarSharing-Fahrzeuge an. Seit diesem Jahr bietet die Firma ihre Fahrzeuge auch in Stuttgart und Augsburg zum Verleih an. Letztgenannte Städte haben Gebrauch von den Möglichkeiten zur Bevorrechtigung von CarSharing-Fahrzeugen nach dem CarSharing-Gesetz (CsgG) gemacht. Dadurch wurden in Stuttgart die Parkgebühren für CarSharing-Fahrzeuge Anfang dieses Jahres auf null gesetzt. In Augsburg wurden die Parkgebühren sowie die Parkhöchstdauer für CarSharing-Fahrzeuge ebenfalls auf null gesetzt.

Ein Ziel der Firma Miles Mobility ist es mit dem Angebot in der Stadt Ulm die Südspange entlang der A8 zu vervollständigen und den CarSharing-Verkehr zwischen den Städten zu ermöglichen. D.h. Kund*innen können ein Fahrzeug künftig in Ulm ausleihen und gegen eine Gebühr in München, Augsburg oder Stuttgart zurückbringen.

Die Befreiung von Parkgebühren oder der Parkhöchstdauer wird allerdings nicht nur für das Freefloating-Modell einen Vorteil bringen. Auch der stationsbasierte CarSharing profitiert, wenn z.B. die ausgewiesenen und beschilderten CarSharing-Stellplätze durch andere Fahrzeuge widerrechtlich belegt werden und damit ein Umparken der CarSharing-Fahrzeuge verbunden mit dem Lösen von Parkscheinen nötig wird. Dies wiederum löste einen hohen Aufwand auf Seiten der Anbieter aus. Zudem wird das Abstellen der Fahrzeuge während der Nutzungszeit für die Kund*innen flexibler.

4. Vergleich der CarSharing-Varianten (Freefloating und stationsbasiert)

	Freefloating-CarSharing	Stationsbasiertes CarSharing
Flexibilität	<ul style="list-style-type: none">• Abholen und Parken an jedem beliebigen Ort, solange das Fahrzeug innerhalb des definierten Geschäftsgebiets bleibt• keine festen Stationen, an die das Auto zurückgebracht werden muss• maximale Flexibilität	<ul style="list-style-type: none">• Abholen und Parken an speziellen Stationen• Fahrzeug befindet sich immer am gleichen Standort• Fahrzeugtyp am Standort vorher auswählbar• Nutzer*innen müssen das Auto an der Station abholen und bei der Rückgabe wieder an derselben Station abstellen
Verfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none">• Über die Verfügbarkeit entscheidet im Wesentlichen die Flottengröße der CarSharing-Anbieter und somit die Wahrscheinlichkeit zur Buchung• Buchung in Echtzeit über App	<ul style="list-style-type: none">• Verfügbarkeit hängt von der Anzahl der Stationen, der Fahrzeuge und Reservierung an jeder Station ab
Buchung und Abrechnung	<ul style="list-style-type: none">• Buchung erfolgt in der Regel über eine mobile App, in der die Nutzer*innen das nächstgelegene verfügbare Auto finden, reservieren und entsperren können• Abrechnung erfolgt i.d.R. nach der genutzten Zeit und der gefahrenen Strecke• Buchungen finden in der Regel spontan und je nach Verfügbarkeit eines Fahrzeuges in fußläufiger Reichweite statt	<ul style="list-style-type: none">• Buchung kann entweder online oder direkt an den Stationen erfolgen• Abrechnung erfolgt meistens stundenweise oder nach einem festen Tarifplan• Buchungen sind meist weit im Voraus möglich
Flottenmanagement	<ul style="list-style-type: none">• Da die Fahrzeuge über das Geschäftsgebiet verteilt sind, erfordert das Flottenmanagement eine genaue Überwachung der Fahrzeuge in Echtzeit, um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge in gutem Zustand sind und ausreichend verfügbar sind	<ul style="list-style-type: none">• Das Flottenmanagement ist einfacher zu handeln, da die Fahrzeuge an den festen Stationen geparkt werden• Wartung und Überwachung der Fahrzeuge können zentral gesteuert werden

Beide CarSharing-Modelle haben ihre Vor- und Nachteile. Freefloating-CarSharing bietet mehr Flexibilität und eine höhere räumliche Verfügbarkeit, während stationsbasiertes CarSharing eine planbare Buchung und für die Anbieter ein möglicherweise einfacheres Flottenmanagement bietet.

Die Nutzer*innen haben zukünftig die Wahl zwischen den beiden Systemen.

5. Auswirkung auf die Parkgebühren sowie die Parkplatzsituation

Über die Inanspruchnahme bewirtschafteter Parkflächen durch CarSharing-Nutzer*innen liegen keine statistischen Daten vor und das zukünftige Nutzungsverhalten ist derzeit nicht absehbar. Eine gesicherte Prognose der aus dem Verzicht der Parkgebühren resultierenden Mindereinnahmen ist daher nicht möglich. Die Verwaltung geht auf Basis der derzeitigen Parkgebühren und Annahmen von jährlichen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 20.000 € bis 60.000 € aus. Derzeit werden rund 2 Mio. € pro Jahr an Parkgebühren eingenommen. Konfliktpotential bietet die Bevorrechtigung beim Bewohnerparken, da künftig Parkplätze von zusätzlichen CarSharing-Fahrzeugen belegt werden.

Die Bevorrechtigung bedarf einer klaren Regelung. Hierzu ist es notwendig, dass die CarSharing-Fahrzeuge mit einer amtlichen Plakette für CarSharing, wie in der StVO-Novelle festgelegt, gekennzeichnet werden. Im Falle eines Beschlusses und der Umsetzung wird die Zulassungsstelle die CarSharing-Plakette ausstellen und die Bürgerdienste die Befreiung der CarSharing-Fahrzeuge von den Parkgebühren bei der Kontrolle der gebührenpflichtigen Parkzonen berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist die Anpassung der geltenden Parkgebührensatzung.

6. Fazit

Aus Sicht der Verwaltung ist die Parkgebührenbefreiung sowie die Befreiung von der Parkhöchstdauer für CarSharing sinnvoll, um dieser Mobilitätsform entsprechend der Ziele des Kommunalen Handlungsprogramms Mobilität (vgl. GD 172/21) zusätzlichen Anschlag zu bieten.

Durch die Befreiung von Parkgebühren wird CarSharing attraktiver und für bisherige sowie potenzielle Nutzer*innen finanziell noch vorteilhafter gegenüber der Nutzung des eigenen PKW. Dies kann dazu beitragen, dass mehr Menschen vom eigenen Auto auf CarSharing umsteigen, was wiederum das Verkehrsaufkommen und den Parkdruck in den Städten reduziert.

Des Weiteren kann die Parkgebührenbefreiung auch eine positive wirtschaftliche Wirkung haben. CarSharing-Unternehmen können durch diese Maßnahme ihre Dienstleistungen attraktiver gestalten und dadurch potenziell mehr Kund*innen gewinnen. Dies kann zu einem Wachstum der CarSharing-Branche führen.

Insgesamt wird die Bevorrechtigung für CarSharing als eine positive Handlungsoption angesehen, um das CarSharing zu unterstützen und den Übergang zu einer nachhaltigeren Mobilität zu fördern.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Parkgebühren sowie die Parkhöchstdauer für CarSharing-Fahrzeuge zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung der Parkgebührensatzung auszusetzen und die Entwicklung zu beobachten, ehe über eine Fortsetzung entschieden wird.

